



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

durchaus zu trennen; denn die alljährlich mit der Ratsveränderung eintretende Erledigung aller Ämter zeigt, daß auch solche Diener, welche sich ausschließlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes verpflichtet haben, ihrer Dienstpflicht noch keineswegs quitt sind, wenn ihnen das Amt genommen wird.

Der Amtseid verpflichtet zu gewissenhafter Wahrnehmung aller Obliegenheiten des Amtes. Er zählt jedoch die Rechte und Pflichten, die hiermit übernommen werden, nicht ausführlich auf, sondern deutet sie nur in allgemeinen Wendungen ihrem Wesen nach an. Sie im einzelnen festzustellen und zu umgrenzen, bleibt der Verwaltungspraxis überlassen, ein Verfahren, das um so unbedenklicher erscheinen mußte, als jedes Amt unter unmittelbarer Aufsicht des Rates verwaltet wurde, der Rat somit jederzeit in der Lage war, eine ihm nicht genehme Ausdehnung oder Einschränkung der Befugnisse eines Beamten schleunigst zu korrigieren. Trotzdem es daher an persönlichen Reibungen im Nürnberger Verwaltungsleben keineswegs gefehlt hat, waren doch Kompetenzkonflikte so gut wie ausgeschlossen.

Wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart ist, schließt die Übernahme eines Amtes die Ausübung einer privaten Erwerbsthätigkeit nicht aus. Vielmehr werden ursprünglich wohl alle, in unserer Epoche aber jedenfalls noch die meisten städtischen Ämter im Nebenberuf verwaltet, und erst Schritt für Schritt gelangt man dazu, den Inhabern der wichtigeren Ämter jeden Nebenerwerb zu verbieten.